Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4908

30. 06. 89

Sachgebiet 640

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1990)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft einschließlich Berlins.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 5,4 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 26 v. H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt B

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) – 660 05 – Er 39/89

Bonn, den 30. Juni 1989

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1990) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1990)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

5 374 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1990 Kredite in Höhe von

1 377 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1990 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1988 und 1989 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 7

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1990 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 8

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt,
und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn,
sowie in Berlin durch die Berliner Industriebank AG, Berlin,

vergeben werden.

§ 9

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1991 weiter.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:	TDM
Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	3 996 950
Einnahmen aus Krediten	1 377 000
Verwaltungseinnahmen	50
	5 374 000
Als Ausgaben sind veranschlagt worden:	
für Investitionen (davon 759 700 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	4 675 700
für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (davon 5 300 000 DM – Kap. 2 – für Berlin)	15 300
für Zinskosten	681 600
für sächliche Ausgaben	1 400
	5 374 000

Zu § 2

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1990 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1990 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragshaushalt vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt.

Zu § 5

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das ERP-Sondervermögen auch im Jahr 1990 eine Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen, insbesondere von Bürgschaften und Garantien. Der hierfür vorgesehene Rahmen beträgt – wie im Vorjahr – 700 Mio DM.

Von dem Gewährleistungsrahmen in Höhe von 700 Mio DM sind 500 Mio DM für Rückbürgschaften des Bürgschaftsprogramms der Deutschen Ausgleichsbank für freie Berufe vorgesehen. Der Restbetrag steht für verschiedene Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen, insbesondere in Berlin, zur Verfügung.

Zu § 6

Die Gewährung einer jährlichen Dankesspende an den German Marshall Fund wurde für weitere zehn Jahre (1987–1996) zugesagt. Diese Zuschüsse an die amerikanische Stiftung bedürfen einer besonderen Ermächtigung, da sie von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt sind.

Zu § 7

Die für das Eigenkapitalfinanzierungs-Programm Berlin vorgesehene Ausnahme von der Vorschrift des § 65 Abs. 7 BHO (Zustimmungserfordernis oder nachträgliche Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften bei Veräußerung von Beteiligungen), beruht auf der Eigenart dieses Programms, durch das in erster Linie eine zeitlich begrenzte Finanzierungshilfe gewährt, jedoch keine auf Dauer gerichtete unternehmerische Funktion übernommen werden soll.

Die Ausnahmevorschrift, die bereits Bestandteil der früheren ERP-Wirtschaftsplangesetze war, erscheint auch im Hinblick auf die gebotene Elastizität des Verfahrens zweckmäßig.

Zu § 8

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz vom 31. August 1953 mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt werden können.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 10

Berlin-Klausel.

Zu § 11

Inkrafttreten.

Anmerkung

Preiswirkungsklausel

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich jedoch nicht quantifizieren. Die Kreditaufnahme hat keine Rückwirkungen auf das Kapitalzinsniveau.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1990

Teil I:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Anlage:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1988

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben):	Bundesgebiet (ohne Berlin)
Kapitel 2 (Ausgaben):	Berlin
Kapitel 3 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 4 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 5 (Einnahmen):	Einnahmen

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1000 DM	Betrag für 1989 1000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
	Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.			
862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	2 600 000	2 577 000	2 511 429 *)
	Verpflichtungsermächtigung ..... **683 000 000 DM** **fällig im Jahr 1991**			
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben	56 000	51 000	36 364
	Verpflichtungsermächtigung ..... **15 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1991 bis zu** ..... **5 000 000 DM** **Jahr 1992 bis zu** ..... **10 000 000 DM**			
853 02–692	Investitionen von Gemeinden	35 000	80 000	67 442
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 853 11.			

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen der Leistungssteigerung dienen und hierdurch dazu beitragen, daß sie insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a)	Vorhaben in regionalen Fördergebieten ...	1 400 000 000 DM
b)	Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	1 125 000 000 DM
c)	betriebliche Ausbildungsstätten	5 000 000 DM
d)	die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	43 000 000 DM
e)	die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	9 000 000 DM
f)	die Binnenschiffahrt	10 000 000 DM
g)	Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	8 000 000 DM
		2 600 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

182 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Außerdem werden Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert.

530 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Mit diesen Darlehen werden den Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie den Beteiligungsgarantiegemeinschaften Haftungsfonds in Höhe von 3 % ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional-, Existenzgründungs- und Standortprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 683 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1991 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 15 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1991 und 1992 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

35 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1000 DM	Betrag für 1989 1000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1000 DM
1	2	3	4	5
681 01–029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
	Titelgruppe			
Titelgr. 01	Umweltschutz und Energieeinsparung Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(1 100 000)	(950 000)	(1 040 929)
862 11–330	Abwasserreinigung **Verpflichtungsermächtigung ... 250 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1991 bis zu ... 130 000 000 DM** **Jahr 1992 bis zu ... 120 000 000 DM** Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 853 02 geleistet werden.	280 000	380 000	461 965
862 12–330	Abfallwirtschaft **Verpflichtungsermächtigung ... 260 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1991 bis zu ... 130 000 000 DM** **Jahr 1992 bis zu ... 130 000 000 DM**	240 000	270 000	338 727
862 11–330	Luftreinhaltung **Verpflichtungsermächtigung ... 260 000 000 DM** **davon fällig:** **Jahr 1991 bis zu ... 130 000 000 DM** **Jahr 1992 bis zu ... 130 000 000 DM**	430 000	300 000	240 237
862 12–629	**Rationelle Energieverwendung** **Verpflichtungsermächtigung ... 50 000 000 DM** **fällig im Jahr 1991**	150 000	–	–
	Gesamtausgaben	3 801 000	3 668 000	

Abschluß

	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 000	10 000
	Ausgaben für Investitionen	3 791 000	3 658 000
	Gesamtausgaben	3 801 000	3 668 000

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan" zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Zu Titelgruppe 01

Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für baurelevante umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. Aus dem Ansatz dürfen auch Regenüberlaufbecken und Hauptsammler finanziert werden. 200 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 250 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1991 und 1992 erforderlich.

Zu Tit. 862 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallwirtschaft und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

200 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 260 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1991 und 1992 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

270 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 260 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1991 und 1992 erforderlich.

Zu Tit. 862 12

Die Mittel sind für Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien bestimmt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahme ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 50 000 000 DM für 1991 erforderlich.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1000 DM	Betrag für 1989 1000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(739 700)	(719 700)	(731 509)
862 11–691	Investitionsdarlehen an Unternehmen	720 000	680 000	725 008
	Aus dem Ansatz dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM Betriebsmittelkredite geleistet werden.			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 und Tit. 831 21 geleistet werden.			
	Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 14.			
	Verpflichtungsermächtigung ..... 250 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1991 bis zu ..... 170 000 000 DM			
	Jahr 1992 bis zu ..... 80 000 000 DM			
862 13–691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	–	–	–
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			
862 14–692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	19 700	39 700	6 501
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM durch Einsparungen bei Titel 862 11 geleistet werden.			

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 11

Zur Durchführung von Investitionen der Berliner Wirtschaft sind Finanzierungshilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen erforderlich. Die veranschlagten Mittel sollen für

a) die Errichtung neuer Betriebe,

b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden. Hierdurch soll zugleich dazu beigetragen werden, daß die Unternehmen insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

240 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Förderung der Berliner Wirtschaft ist eine Verpflichtungsermächtigung auf das Aufkommen der Jahre 1991 und 1992 bis zur Höhe von 250 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen von Auftraggebern außerhalb des Landes Berlin an gewerbliche Unternehmen im Land Berlin vorgesehen.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1000 DM	Betrag für 1989 1000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000)	(20 000)	(691)
831 21–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	20 000	20 000	691
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.			
831 22–691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen ...	–	–	–
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.			
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(4 888)
685 31–171	Wirtschaftsnahe Forschung	2 800	2 800	2 388
	Verpflichtungsermächtigung ..... **2 800 000 DM**			
	davon fällig:			
	Jahr 1991 bis zu ..... **1 800 000 DM**			
	Jahr 1992 bis zu ..... **1 000 000 DM**			
685 32–643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen	2 500	2 500	2 500
	Gesamtausgaben	765 000	745 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300	5 300
Ausgaben für Investitionen	759 700	739 700
Gesamtausgaben	765 000	745 000

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02)

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse und Zuweisungen) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben bestimmt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt; hierzu gehören auch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Berlin. Die Abwicklung des Programms obliegt dem Senator für Wirtschaft und Arbeit, Berlin, der insoweit als Treuhänder für das ERP-Sondervermögen handelt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1990 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1991 und 1992 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts",
- die Internationale Tourismus-Börse.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1000 DM	Betrag für 1989 1000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
866 01–023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	120 000	155 000	1 026
	Verpflichtungsermächtigung ..... 120 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1991 bis zu ..... 30 000 000 DM			
	Jahr 1992 bis zu ..... 90 000 000 DM			
	Gesamtausgaben	120 000	155 000	
	Abschluß			
	Ausgaben für Investitionen	120 000	155 000	

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolvierend eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Verpflichtungsermächtigung:

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 120 000 000 DM (davon 30 000 000 DM für 1991 und 90 000 000 DM für 1992) soll eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt werden.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1000 DM	Betrag für 1989 1000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1000 DM
1	2	3	4	5
	Ausgaben			
531 01–013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	300	300	102
671 01–680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	737
575 01–928	Verzinsung der Kredite	681 600	600 600	429 916
870 01–680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	1 468
	Gesamtausgaben	688 000	607 000	
	Abschluß			
	Sächliche Ausgaben	1 400	1 400	
	Zinskosten	681 600	600 600	
	Ausgaben für Investitionen	5 000	5 000	
	Gesamtausgaben	688 000	607 000	

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für mögliche Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus §5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Von dem Gewährleistungsrahmen in Höhe von 700 Mio DM sind 500 Mio DM für Rückbürgschaften des Bürgschaftsprogramms der Deutschen Ausgleichsbank für freie Berufe vorgesehen. Der Restbetrag steht für verschiedene Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen, insbesondere in Berlin, zur Verfügung.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. 12. 1988 232,6 Mio DM.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1990 1000 DM	Betrag für 1989 1000 DM	Ist-Ergebnis 1988 1000 DM
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
119 01–680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	46
119 02–680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	100	100	95
119 99–680	Vermischte Einnahmen	200	100	1 020
121 01–853	Erträge aus Beteiligungen	3 520	3 721	2 652
121 02–691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	2 300	1 996
133 01–691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung (ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)	–	–	2 000
133 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen. Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.	–	–	–
133 03–691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	–	–	44 842
133 04–872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen	–	53 246	53 000
141 01–680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	50	50	65
141 02–680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	–	–	328
162 01–691	Zinsen aus Darlehen	1 042 940	1 010 240	945 797
162 03–872	Sonstige Zinsen	12 000	12 000	10 158
182 01–691	Tilgung von Darlehen (ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)	2 936 160	2 923 213	3 641 792
182 02–691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen. Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.	–	–	–
325 02–928	Einnahmen aus Krediten	1 377 000	1 170 000	257 000
	Gesamteinnahmen	5 374 000	5 175 000	
	Abschluß			
	Verwaltungseinnahmen	50	50	
	Übrige Einnahmen	5 373 950	5 174 950	
	Gesamteinnahmen	5 374 000	5 175 000	

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) teilweise an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Veranschlagt ist die Zahlung einer Dividende aus der Beteiligung (44,2 Mio DM) und aus Genußrechten (40 Mio DM) an der Berliner Industriebank AG.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 04

Die vierte und letzte Rate in Höhe von 53,246 Mio DM für die Übertragung einer Forderung gegen das Land Berlin an den Bundeshaushalt wurde 1989 fällig.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen:

a)	Kreditanstalt für Wiederaufbau	530 900 000 DM
	davon: Exportfinanzierung	(59 300 000 DM)
	von Gemeinden	(24 300 000 DM)
b)	Berliner Industriebank AG	104 040 000 DM
c)	Deutsche Ausgleichsbank	404 000 000 DM
d)	Sonstige	4 000 000 DM
		1 042 940 000 DM

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben und Sammelkonten

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen:

a)	Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 489 000 000 DM
	davon: Exportfinanzierung	(121 100 000 DM)
	von Gemeinden	(100 300 000 DM)
b)	Berliner Industriebank AG	547 160 000 DM
c)	Deutsche Ausgleichsbank	882 000 000 DM
d)	Sonstige	18 000 000 DM
		2 936 160 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1990 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	Investitionen
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		3 801 000			10 000	3 791 000
2	Berlin		765 000			5 300	759 700
3	Exportfinanzierung ...		120 000				120 000
4	Sonstige Ausgaben ...		688 000	1 400	681 600		5 000
5	Einnahmen	5 374 000					
		5 374 000	5 374 000	1 400	681 600	15 300	4 675 700

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben – Ist-Ergebnis 1988 in 1000 DM

Funktion		
634	Verarbeitende Industrie	211 543
635	Handwerk und Kleingewerbe	772 521
641	Handel	473 139
650	Fremdenverkehr	102 432
670	Sonstige Dienstleistungen	136 519
680	Sonstige Bereiche	115 765
	Zonenrandgebiet	
691	Betriebliche Investitionen	699 510
	Summe	2 511 429

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	a) aus Vorjahren b) **neu**	Jahr 1990	1991	1992	1993 ff.
			in Mio DM			
Kap. 1						
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	a	712,0	–	–	–
		b	–	**683,0**	–	–
862 03	Seehafenbetriebe	a	15,0	10,0	–	–
		b	–	**5,0**	**10,0**	–
853 02	Investitionen von Gemeinden	a	35,0	15,0	–	–
		b	–	–	–	–
862 11	Abwasserreinigung	a	200,0	100,0	45,0	–
		b	–	**130,0**	**120,0**	–
862 12	Abfallwirtschaft	a	200,0	80,0	50,0	–
		b	–	**130,0**	**130,0**	–
862 11	Luftreinhaltung	a	270,0	145,0	–	–
		b	–	**130,0**	**130,0**	–
862 12	Rationelle Energieverwendung	a	–	–	–	–
		b	–	**50,0**	–	–
681 01	Dankesspende	a	10,0	10,0	10,0	40,0
		b	–	–	–	–
Kap. 2						
862 11	Investitionskredite	a	240,0	80,0	–	–
		b	–	**170,0**	**80,0**	–
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung	a	2,8	1,0	–	–
		b	–	**1,8**	**1,0**	–
Kap. 3						
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	a	120,0	150,0	180,0	–
		b	–	**30,0**	**90,0**	–
	Summe	a	1 804,8	591,0	285,0	40,0
		b	–	**1 329,8**	**561,0**	–

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für	
	1990	1989
	1000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	5 374 000	5 175 000
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	3 997 000	4 005 000
3. Finanzierungssaldo	1 377 000	1 170 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 577 000	2 370 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 200 000	1 200 000
Saldo	1 377 000	1 170 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	–	–
6. Finanzierungssaldo	1 377 000	1 170 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für	
	1990	1989
	1000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	1 810 000	1 650 000
1.2 kurzfristig	767 000	720 000
Summe 1.	2 577 000	2 370 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	855 000	800 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	345 000	400 000
Summe 2.	1 200 000	1 200 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 377 000	1 170 000

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1988 DM	Stand am 31. 12. 1987 DM
A. **Bankguthaben** (Einlagen bei der Deutschen Bundesbank)	122 365 628,98	23 861 156,17
B. **Darlehensforderungen**	20 971 153 194,12	20 232 004 445,82
C. **Sonstige Forderungen**		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	295 532 204,51	298 998 773,21
2. Tilgungsforderungen	658 659 493,90	826 851 554,01
3. Forderungen aus dem Verkauf von Forderungen	53 245 837,11	106 245 837,11
4. Regreßforderungen	6 684 683,41	6 684 683,41
5. Andere Forderungen	635 822,83	608 252,47
D. **Beteiligungen**		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank	28 000 000,—	28 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG		
a) Grundkapital	44 200 000,—	44 200 000,—
b) Genußkapital	40 000 000,—	40 000 000,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms	211 680 000,—	215 488 900,—
	22 522 156 864,86	21 912 943 602,20

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1988

Darlehen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	5 160 245,66 DM
– Berlin	899 679,50 DM
Zinsen	
– Bundesgebiet (ohne Berlin)	—
– Berlin	28 107,69 DM
Beteiligungen	
– EKF-Beteiligungen Berlin	2 500 000,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	105 209,80 DM
	8 693 242,65 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1988

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1988 DM	Stand am 31. 12. 1987 DM
A. **Vermögensbestand**	16 552 156 864,86	15 994 443 602,20
B. **Verbindlichkeiten**		
1. längerfristige Kredite	5 970 000 000,—	5 713 000 000,—
2. kurzfristige Kredite	—,—	200 000 000,—
	22 522 156 864,86	21 912 943 602,20
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	232 594 353,94	274 073 965,40

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß in das ERP-Programm Investitionen für die rationelle Energieverwendung neu aufgenommen werden. Im Hinblick auf die Dringlichkeit massiver Energieeinsparungen (CO_2-Problematik) hält der Bundesrat den Ansatz von insgesamt 200 Mio. DM für diesen Bereich jedoch für zu gering. Um die auf der Klimakonferenz in Toronto im Juni 1988 beschlossenen Vorgaben zu erreichen, sind außergewöhnliche Anstrengungen der Industrieländer erforderlich. Innerhalb der nächsten Jahrzehnte ist die Halbierung des Energieverbrauchs anzustreben.

   Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, zusätzliche Mittel bereitzustellen und den Ansatz für rationelle Energieverwendung ohne Kürzung anderer Ansätze erheblich zu erhöhen, möglichst aber zu verdoppeln.

2. Die Vermarktung intelligenter Lösungen für Umweltprobleme eröffnet neue Märkte und sichert Wettbewerbsvorteile. Gefragt sind maßgeschneiderte Anlagen und Verfahren sowie die einzelfallbezogene Beratung, die nach Meinung von Experten insbesondere von kleineren und mittleren Unternehmen angeboten werden können. Um die Investitionskraft und Flexibilität der kleinen und mittleren Unternehmen im Umweltbereich verstärkt zu nutzen, wird die Bundesregierung gebeten sicherzustellen, daß im ERP-Existenzgründungsprogramm die Vermarktung von Umweltschutztechniken und -verfahren sowie von Recyclingprodukten in Zukunft vorrangig gefördert werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

ad 1

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß verstärkte Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien unverändert wichtige Ziele der Energiepolitik wie auch des Umweltschutzes sind. Sie hat daher im Regierungsentwurf des ERP-Wirtschaftsplans 1990 ein neues, speziell hierauf ausgerichtetes ERP-Programm vorgesehen. Hiermit sollen Investitionen mit dem Ziel der Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. Nutzung regenerativer Energien in kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden.

Das hierfür vorgesehene Zusagevolumen von 200 Mio. DM ist im Vergleich zu den laufenden anderen ERP-Programmen nicht unerheblich und reicht zumindest in der Anlaufphase dieses ERP-Programms nach Auffassung der Bundesregierung aus.

Eine Erhöhung der Mittel für Energieeinsparung bedeutet entweder eine Kürzung bei anderen Programmen oder eine Erhöhung des Planvolumens insgesamt.

Eine Kürzung anderer Ansätze zugunsten dieses Programms scheidet wohl auch nach Auffassung des Bundesrates aus.

Eine weitere Erhöhung des Volumens ohne Kürzung anderer Ansätze würde die Möglichkeiten des ERP-Sondervermögens im Wirtschaftsplan 1990 sprengen. Der gesamte Zuwachs an neuen ERP-Krediten ist genauso hoch wie der Mittelansatz für das ERP-Energiesparprogramm. Dieser Zuwachs liegt mit +4,2% gegenüber dem Vorjahr bereits über den langfristigen Wachstumsmöglichkeiten des ERP-Plans. Die damit verbundene Neuverschuldung von 1,38 Mrd. DM (= 26% des Planvolumens) ist vertretbar, kann aber nicht noch weiter gesteigert werden, lediglich um ein spezielles ERP-Programm noch weiter aufzustocken.

Die Bundesregierung hält es für geboten, das Anlaufen dieses neuen Programms zunächst abzuwarten, bevor Konsequenzen für die zukünftige Bemessung des Programmvolumens ins Auge gefaßt werden können.

ad 2

Die Bundesregierung mißt der Förderung von Existenzgründungen im Rahmen der Mittelstandsförderung große politische Bedeutung bei. Die Ansätze im ERP-Existenzgründungsprogramm sind so ausreichend bemessen, daß kein Antragsteller wegen Mittelknappheit abgewiesen werden muß. Damit ist sichergestellt, daß auch Existenzgründer, die sich mit ihrem Unternehmen der Vermarktung von Umweltschutztechniken und -verfahren sowie von Recyclingprodukten widmen wollen – wenn sie im übrigen die Programmvoraussetzungen erfüllen –, gefördert werden.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 912284 7. 89
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333